

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 2/2012**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

des Herrn

Prof. Dipl. Ing. H. D. H. in B.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner  
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

1. den CDU-Ortsverband S.,  
vertreten durch den Ortsvorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn N. K. in B.

**- Antragsgegner zu 1), Beschwerdegegner  
und Rechtsbeschwerdegegner -**

2. den CDU-Kreisverband St.-Z.,  
vertreten durch den Kreisvorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn M. B. MdA in B.

**- Antragsgegner zu 2), Beschwerdegegner  
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. April 2013 unter Mitwirkung von:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl Friedrich Tropf**

Rechtsanwalt

**Dr. Peter Dany**

Ministerialdirigent

**Andreas Horsch**

Rechtsanwältin

**Petra Kansy**

Richter am Bundesgerichtshof

**Heinz Wöstmann**

beschlossen:

1. **Das Verfahren wird eingestellt.**
2. **Der Beschluss des Kreisparteigerichts CDU St.-Z. vom 8. November 2011 (KPG 02/11) und der auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 2012 ergangene Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. (LPG 06/11) sind wirkungslos.**
3. **Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

#### **Gründe:**

I.

Der Antragsteller hat die Wahl der Delegierten für den Kreisparteitag des Antragsgegners zu 2) durch die Jahreshauptversammlung des Antragsgegners zu 1) vom 23.2.2011 angefocht-

ten. Hiermit hat er die Anträge auf Feststellung verbunden, dass die in der Satzung des Antragsgegners zu 2) vorgesehene Gesamtwahl der Delegierten ohne die Möglichkeit der Stimmenhäufung nichtig und das Wahlverfahren deshalb in bestimmter Weise abzuändern sei, schließlich, dass nur solche Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt seien, die zuvor nachweisen, dass sie ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet des Antragsgegners zu 1) haben.

Die Anträge sind in den Tatsacheninstanzen erfolglos geblieben. Mit der Rechtsbeschwerde, der die Antragsgegner entgegengetreten sind, hat der Antragsteller sie weiterverfolgt.

Der Antragsteller ist am 8.6.2013, nach Schluss der mündlichen Verhandlung über die Rechtsbeschwerde, verstorben.

## II.

Durch den Tod des Antragstellers ist die Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache eingetreten.

1.

- a) Nach § 44 PGO in Verbindung mit § 173 VwGO finden auf den Tod eines Beteiligten im Parteigerichtsverfahren grundsätzlich die Vorschriften der §§ 239 bis 251 ZPO Anwendung (für die Verwaltungsgerichte vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Auflage, § 94 Rn. 1). Danach tritt beim Tod einer Partei, die, wie der Antragsteller, nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (vgl. 246 ZPO), eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein (§ 239 Abs. 1 ZPO). Dies hindert allerdings nicht den Erlass einer Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung, deren Schluss der Beteiligte noch erlebt hat (§ 249 Abs. 3 ZPO). Im Streitfall könnte im Hinblick darauf, dass der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung entschuldigt ausgeblieben ist, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen dazu vorliegen (zum Mehrstimmrecht bei der Gesamtwahl von Delegierten vgl. Beschluss v. 26.5.2008, CDU-BPG 3 und 4/2008), ein Vorbescheid nach § 42 Abs. 3, § 39 PGO in Frage kommen.
- b) Bei höchstpersönlichen Rechten und Pflichten hat indessen der Wegfall eines Beteiligten durch Tod nach den gemäß § 44 PGO maßgeblichen Regeln des Verwaltungsprozesses die Erledigung der Hauptsache zur Folge. Grundsätzlich ist zwar auch hier davon auszugehen, dass mit der Sacherledigung, also dem Wegfall des sachlichrechtlichen Anspruchs, im Streitfall also des vereinsrechtlichen Anspruchs des Antragstellers

auf Feststellung der Nichtigkeit der Delegiertenwahlen des Antragsgegners zu 1) sowie dessen weiteres Begehren, nicht zugleich die Rechtshängigkeit entfällt. Dies muss vielmehr durch prozessuale Erklärungen (Erledigungserklärung) herbeigeführt oder durch Urteil festgestellt werden. Bei höchstpersönlichen Rechten geht indessen die überwiegende Meinung für den Verwaltungsprozess davon aus, dass beim Tod des Antragstellers mit dem sachlich-rechtlichen Anspruch zugleich die Rechtshängigkeit entfällt, mithin die Erledigung der Hauptsache eintritt und lediglich noch über die Kosten nach § 161 Abs. 2 VwGO zu entscheiden ist (Bader/Funke – Kaiser/Kuntze/von Albedyll, VwGO, 4. Aufl., § 161 Rn. 5; Posser/Wolff, VwGO, 2008, § 95 Rn. 12; Redeker/v. Oertzen/Kothe/Nicolai, VwGO, 14. Aufl., § 61 Rn. 8; Sodan/Ziekow/Czybulka, VwGO, 3. Aufl., § 61 Rn. 11; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 61 Rn. 16; a. A. Vorauflage bei § 161 Rn. 10/FN 10; Pietzner, VerwArch 1984, 79, 87; ebenso vielfach die Literatur zum Zivilprozess, vergl. MünchKomm/Gehrlein, ZPO, 4. Aufl., § 239 Rn. 5; Stein/ Jonas/Roth, ZPO, 22. Aufl., § 239 Rn. 4; unentschieden BVerwG, Beschl. v. 25.09.2000, 1 B 49/00, NVwZ 2001, 209).

- c) Das Bundesparteigericht schließt sich der in der Literatur zum Verwaltungsprozess überwiegend vertretenen Meinung an. Sie ist im sachlichen Ansatz überzeugend. Da höchstpersönliche Rechte nicht vererblich sind (statt aller: Palandt/Weidlich, BGB, 72. Auflage, § 1922 Rn. 36), besteht weder das Bedürfnis, noch ist Raum für den Erben, durch die Unterbrechung des Verfahrens eine Überlegungsfrist mit der anschließenden Option zu schaffen, den Streit durch Aufnahme fortzuführen. Die Überlegung, wegen des noch rechtshängigen Kostenpunktes im Interesse des Rechtsnachfolgers in das Vermögen Unterbrechung und Aufnahme zu gewähren, tritt beim parteigerichtlichen Verfahren zurück. Nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 PGO ist das Verfahren vor den Parteigerichten gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Die Kostenentscheidung im parteigerichtlichen Verfahren, die dies ausspricht, hat lediglich deklaratorischen Charakter. Die Befugnis des Parteigerichts, im Ausnahmefall nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisation die Erstattung von Auslagen aufzuerlegen (§ 43 Abs. 2 Satz 2 PGO), ist kein hinreichender Grund, das Verfahren im Kostenpunkt zu unterbrechen. Es ergeht vielmehr Kostenentscheidung von Amts wegen.

2. Für den Streitfall ergibt sich hieraus folgendes:

- a) Die Befugnis, Wahlhandlungen eines Gebietsverbandes, hier der Mitgliederversammlung des Antragsgegners zu 1), anzufechten, ist ein höchstpersönliches Recht des Parteimitglieds. Es fließt unmittelbar aus dessen Befugnis, an der Willensbildung der Partei teilzunehmen. Das gleiche gilt für die weiteren Anträge, die Gegenstand des Verfah-

rens geworden sind. Mitgliedschaftsrechte in einem Verein sind grundsätzlich unvererblich (§ 38 BGB); es sei denn die Satzung bestimmt, was für Vermögensrechte in Frage kommt, etwas anderes (§ 40 BGB). Bei politischen Parteien kommt eine Vererblichkeit der Mitgliedschaft nicht in Frage.

- b) Der Tod des Antragstellers hat somit zur Erledigung der Hauptsache hinsichtlich aller geltend gemachten Ansprüche geführt. Da deren Rechtshängigkeit entfallen ist, bleibt für eine Entscheidung in der Sache nach § 249 Abs. 3 ZPO oder für eine Vertagung kein Raum.
- c) Im Falle der beiderseitigen Erledigungserklärung der Beteiligten wird nach der Übung des Bundesparteigerichts das Verfahren in entsprechender Anwendung der Regeln über die Klagerücknahme im Verwaltungsprozess (§ 44 PGO, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO) eingestellt (Beschl. v. 28.1.2003, CDU-BPG 5/2002). Für den Fall des gesetzlichen Eintritts der Erledigung durch Tod eines Beteiligten ist in gleicher Weise zu verfahren.
- d) Mit Erledigung der Hauptsache sind die in den Tatsacheninstanzen ergangenen Entscheidungen des Kreisparteigerichts St.-Z. und des Landesparteigerichts B. wirkungslos (§ 44 PGO i. V. m. § 173 VwGO in entsprechender Anwendung des für die Klagerücknahme geltenden § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO).

Der Kostenausspruch folgt aus § 43 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 PGO.

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Horsch

gez. Kansy

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 16. August 2013